

und 245 ist z. B. von den „Dekretalien“ Burchards von Worms die Rede, und womöglich sind die Bußbücher weniger eine „eigenartige“ als vielmehr „eigentliche“ Quelle des Kirchenrechts?
G. Sch.

Hans D. MEYER, Anwachs und Insel im hochmittelalterlichen Recht der Grafschaft Flandern, ZRG Germ. 113 (1996) S. 333–344, legt anhand konkreter Streitfälle aus den Jahren 1133 und 1290 den rechtlichen Unterschied zwischen Anwachs und neu entstandenen Inseln im flandrischen Küstengebiet dar: letztere gingen in das Eigentum der flandrischen Grafen über, erstere nicht.

G. Sch.

Eltjo J. H. SCHRAGE, Non quia romanum, sed quia ius. Das Entstehen eines europäischen Rechtsbewußtseins im Mittelalter (Bibliotheca Eruditorum. Internationale Bibliothek der Wissenschaften 17) Goldbach 1996, Keip Verlag, XVII* u. 355* S., ISBN 3-8051-0271-2, DEM 144. – Der Band vereinigt neunzehn anastatisch nachgedruckte Aufsätze der Jahre 1985 bis 1993 des holländischen Rechtshistorikers, die sich überwiegend mit dem Erstarken und der Ausbreitung der Legistik seit der Glossatorenzeit beschäftigen. Wie in der Reihe üblich, sind die Arbeiten durch Zusammenfassungen und Nachträge (S. IX*–XVII*) sowie Hss. – und Personenregister erschlossen.

D. J.

Martin SCHÜSSLER, Quantifizierung, Impressionismus und Rechtstheorie. Ein Bericht zur Geschichte und zum heutigen Stand der Forschung über Kriminalität im Europa des Spätmittelalters und der frühen Neuzeit, ZRG Germ. 113 (1996) S. 247–278, ist eine mehr oder minder nützliche bibliographie raisonnée zum Thema, wobei zwischen „impressionistischer“ und „quantifizierender“ Methode unterschieden wird. Letztere ist anscheinend die eindeutig überlegene, denn: „Wissenschaftler, die der *impressionistischen Methode* huldigen, lesen einen Text und machen sich keine Notizen. Erst nachdem sie ihn gelesen haben, schreiben sie das nieder, was ihnen davon im Gedächtnis geblieben ist, welchen ‚Eindruck‘ oder welche ‚Impression‘ sie also von dem Text hatten“, während die „quantifizierende Methode“, für die insgesamt 17 Postulate aufgestellt werden, nichts anderes bedeutet „als das sofortige Aufschreiben all dessen, was die Quelle uns sagt, in positivistischer Manier“ ... (S. 270 bzw. S. 271).

G. Sch.

Helmut G. WALTHER, Das Problem des untauglichen Herrschers in der Theorie und Praxis des europäischen Spätmittelalters, ZHF 23 (1996) S. 1–28: Das wichtigste juristische Problem war, daß nur ein *superior* eine Absetzung „rechts-gültig“ vornehmen konnte. Die Absetzung Adolfs von Nassau durch die Kurfürsten führte darüber zum Konflikt mit dem Papst. In England wählte man aus diesem Grund 1327 den Weg, die Abdankung zu erzwingen, 1399 ergänzte man die Abdankung durch eine nachträgliche Absetzung. Bei der Absetzung Wenzels 1399/1400 schloß man von den kurfürstlichen Rechten zur Königswahl auf das Recht zur Absetzung, faßte dabei die Kurfürsten als Kolleg auf und implizierte dessen Superiorität gegenüber dem König.

E.-D. H.

Jean-Daniel MOREROD, Denis TAPPY, L'introduction des Statuts de Savoie de 1430 dans quelques régions romandes. A propos d'un acte inédit, Mémoires de